

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung

der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen St. Arnold/Neuenkirchen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung St. Arnold/Neuenkirchen vom 19.11.1996)

vom 22.05.2013

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.24 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 662)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1996, Nr. 48, auf den Seiten 421 – 435 abgedruckten und mit Wirkung vom 07.12.1996 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung St. Arnold/Neuenkirchen in der mit Verordnung vom 02.04.1997 geänderten Fassung (Amtsblatt Nr. 15 vom 12.04.1997, Seite 135) wird die Abgrenzung der Schutzzonen I der Wassergewinnungsanlage St. Arnold I geändert. Dabei werden die neuen Entnahmefrühen EB_01, EB_02, EB_03, EB_05, EB_06 und EB_07 vollständig berücksichtigt. Zudem werden um die offene Wasserfläche eines Sees und um drei Versickerungsbecken die Schutzzonen I auf den notwendigen Umfang reduziert. Die bisherige Schutzzone I wird aufgehoben.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzonen I der Wassergewinnungsanlage St. Arnold I sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

II. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung St. Arnold/Neuenkirchen außer Kraft.

Münster, den 22. Mai 2013
Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.19.03-220/2009.0003
In Vertretung
gez. Feller